

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 05.11.2001 – III. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## VERORDNUNGEN

**17.** Geschäftseinteilung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gemäß § 43 (6) UOG 1993

## ORGANISATORISCHES

**18.** Errichtung von Abteilungen gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 am Institut für Germanistik der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

**19.** Festsetzung des Unterrichtsgelds des Universitätslehrgangs „Law and Economics“

## WAHLERGEBNISSE

**20.** Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission für Katholisch-Theologische Studienrichtungen und seines Stellvertreters

**21.** Ergebnis der Wahl des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften

**22.** Ergebnis der Wahl von drei Vizestudiendekaninnen/-studiendekanen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Funktionsperiode 2001/2002 – 2002/2003

## WAHLAUSSCHREIBUNG

**23.** Wahl des Institutsvorstandes und gegebenenfalls des Stellvertreters des Institutsvorstandes am Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

## **ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT**

- 24. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent der Medizinischen Fakultät
- 25. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

## **STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN**

- 26. Wirtschaftskammerpreises für 2002 an der Universität Wien
- 27. Jahrespreis 2002 für hervorragende Leistungen von Universitätsangehörigen an der Universität Wien
- 28 . Kundmachung aus den Mitteln der Stiftungen und Sondervermögen an der Universität Wien
- 29. Stipendienausschreibung des Siegfried-Ludwig-Fonds
- 30. Stipendienausschreibung der „Michael von Zoller-Stiftung“
- 31. Stipendienausschreibung der „Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich“
- 32. Ausschreibung des Medvantis-Forschungspreises
- 33. Ausschreibung der Projektförderung aus dem Theodor-Körner-Fonds
- 34. Ausschreibung des Hertha-Firnberg-Programms

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

- 35. Änderungen von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Mediengestaltung an der Kunstuniversität Linz
- 36. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG Studienplan für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität Graz
- 37. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 38. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

VERORDNUNGEN

**17. Geschäftseinteilung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gemäß § 43 (6) UOG 1993**

Dem Studiendekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik stehen gemäß Beschluss des Senates UOG 93 vom 10. Juni 1999 drei Vizestudiendekane zur Seite.

Die folgende Geschäftseinteilung regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die im Rahmen der Bestimmungen des UOG 93, des UniStG, des BDG, des VBG und der Evaluationsordnung dem Studiendekan und den VizestudiendekanInnen zukommen. Sie wurde in Abstimmung mit den gewählten Vizestudiendekanen O. Univ.- Prof. Dr. Manfred Nermuth, Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Klas und Univ.- Prof. Dr. Karl Ucakar erstellt.

Der Studiendekan nimmt die in den o. a. Gesetzen angeführten Funktionen mit den folgenden Ausnahmen wahr, die an die Vizestudiendekane zur selbständigen Erledigung übertragen werden. (An Studienrichtungen verbleiben beim Studiendekan die der Betriebswirtschaft und Internationalen Betriebswirtschaft sowie das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften).

Herr **Vizestudiendekan O. Univ.- Prof. Dr. Manfred Nermuth** vertritt den Studiendekan im Falle seiner Verhinderung (Festlegung gemäß UOG 93 § 43 Abs. 7 durch Beschluss des Fakultätskollegiums vom 3. Oktober 2001).

Zur selbständigen Erledigung werden ihm folgende Agenden übertragen:

- Die Zuweisung von Diplomarbeiten (UniStG § 61),
- die Zuteilung von Prüfern und die Zusammensetzung von Prüfungssenaten (UOG § 43 Abs. 2 Zi. 4, UniStG § 50, UniStG § 56 Abs. 1) für kommissionelle Prüfungen,
- die Ausstellung von Zeugnissen für Abschluss- und Diplomprüfungen (UniStG § 47 Abs. 4),
- die Ausstellung von Verleihungsbescheiden (UniStG § 66),
- die Nichtigerklärung von Beurteilungen (UniStG § 46),
- die Nominierung von Ersatzprüfern im Falle der dauerhaften Verhinderung eines Lehrveranstaltungsprüfers (UniStG § 52 Abs. 1),
- der Vorsitz in Prüfungssenaten nach UniStG § 56 Abs. 3 für die Studienrichtung Volkswirtschaft sowie Nostrifikationsangelegenheiten (UniStG § 70-72)

Herrn **Vizestudiendekan Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Klas** werden zur selbständigen Erledigung folgende Agenden übertragen:

- Die Zuweisung von Diplomarbeiten (UniStG § 61),
- die Zuteilung von Prüfern und die Zusammensetzung von Prüfungssenaten (UOG § 43 Abs. 2 Zi. 4, UniStG § 50, UniStG § 56 Abs. 1) für kommissionelle Prüfungen,
- die Ausstellung von Zeugnissen für Abschluss- und Diplomprüfungen (UniStG § 47 Abs. 4),
- die Ausstellung von Verleihungsbescheiden (UniStG § 66),
- die Nichtigerklärung von Beurteilungen (UniStG § 46),
- die Nominierung von Ersatzprüfern im Falle der dauerhaften Verhinderung eines Lehrveranstaltungsprüfers (UniStG § 52 Abs. 1),

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 17-20

- der Vorsitz in Prüfungssenaten nach UniStG § 56 Abs. 3  
für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik, Statistik, Informatik und Lehramtsstudium für  
das Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement.

Herrn **Vizestudiendekan Univ.- Prof. Dr. Karl Ucakar** werden zur selbständigen  
Erledigung die Agenden der Evaluierung übertragen.

Der Studiendekan:  
W i r l

ORGANISATORISCHES

**18. Errichtung von Abteilungen gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 am Institut für Germanistik  
der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Am Institut für Germanistik der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät werden  
folgende Abteilungen eingerichtet:

Abteilung für Niederlandistik  
Abteilung für Skandinavistik

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r

**19. Festsetzung des Unterrichtsgelds des Universitätslehrgangs „Law and Economics“**

Mit Beschluss des Senates wurde gemäß § 5 der Statuten des Universitätslehrganges „Law  
and Economics“ die Lehrgangsgebühr pro Studierenden und Semester mit ATS 8.326.- (605.-  
Euro) festgelegt.

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r

WAHLERGEBNISSE

**20. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission für Katholisch-  
Theologische Studienrichtungen und seines Stellvertreters**

In der Sitzung der Studienkommission für Katholisch-Theologische Studienrichtungen am 16.  
Oktober 2001 wurden Univ.- Prof. Dr. Ludger Müller zum Vorsitzenden und Ao. Univ.- Prof.  
Dr. Martin Stowasser zu seinem Stellvertreter gewählt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
L. M ü l l e r

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 21-23

**21. Ergebnis der Wahl des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften**

Die Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften hat in ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2001 Herrn Univ. Prof. DDr. M. MATEJKA zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
M a l l i n g e r

**22. Ergebnis der Wahl von drei Vizestudiendekaninnen/-studiendekanen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Funktionsperiode 2001/2002 – 2002/2003**

Bei der Wahl von drei Vizestudiendekaninnen/-studiendekanen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät am 17. Oktober 2001 wurden

Herr O. Prof. Dr. Markus KÖHBACH  
Herr O. Prof. Dr. Hans-Jürgen KRUMM und  
Frau Prof. Dr. Renate PILLINGER

für die Funktionsperiode 2001/2002 und 2002/2003 gewählt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:  
E. W e b e r

WAHLAUSSCHREIBUNG

**23. Wahl des Institutsvorstandes und gegebenenfalls des Stellvertreters des Institutsvorstandes am Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik**

In der am 04. Dezember 2001 um 9.00 Uhr am Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie stattfindenden Institutskonferenz findet die Wahl des Institutsvorstandes und gegebenenfalls des Institutsvorstandsstellvertreters für den Rest der laufenden Funktionsperiode (30. September 2002) statt.

Der stellvertretende Institutsvorstand:  
W i c h e

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 24

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS  
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

24. **Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent der Medizinischen Fakultät**

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Martina FRANZ** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 04. Oktober 2001 erteilt.  
Sie wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin III in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Wolf-Dieter BAUMGARTNER** die Lehrbefugnis für „**Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten**“ mit Datum vom 08. Oktober 2001 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Michael E. GSCHWANDTNER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 08. Oktober 2001 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin II in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Christian SCHATTEN** die Lehrbefugnis für „**Frauenheilkunde**“ mit Datum vom 10. Oktober 2001 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Shuren LI** die Lehrbefugnis für „**Nuklearmedizin**“ mit Datum vom 11. Oktober 2001 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Nuklearmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Mag. Dr. rer. nat. Martin SCHREIBER** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Biologie**“ mit Datum vom 17. Oktober 2001 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

Der Dekan:  
S c h ü t z

**25. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 05. Oktober 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Ethnomusikologie (im Rahmen der Musikwissenschaft)**“ an Frau **Dr. Ursula HEMETEK** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Musikwissenschaft festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 05. Oktober 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Anglistische Literaturwissenschaft**“ an Herrn **Ass.- Prof. Dr. Franz WÖHRER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Anglistik und Amerikanistik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 10. Oktober 2001 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Neuere Geschichte**“ an Frau **Dr. Margarete GRANDNER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Geschichte festgelegt.

Der Dekan:  
R ö m e r

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

**26. Wirtschaftskammerpreise für 2002 an der Universität Wien**

Aus den Erträgen des Universitätsfonds der Wirtschaftskammer Wien wird der Universität Wien ein Betrag von maximal Euro 25.000.- (ATS 344.010.-) für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben sowie sonstiger Projekte im Interesse der Wirtschaft gewidmet.

### III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 26

Ziel dieser Wirtschaftskammerpreise ist die Initiierung und Förderung wissenschaftlicher Vorhaben mit bestimmter Zielrichtung (Projekte), die eine besondere Wirtschaftsrelevanz aufweisen. Im Antrag ist auch die Relevanz des Forschungsprojektes für die Wirtschaft kurz zu begründen und gegebenenfalls der Wirtschaftszweig anzuführen, für den diese Arbeit von besonderem Nutzen sein kann. Die Wirtschaftskammer Wien hat insbesondere Interesse an der Behandlung der nachstehenden Themen bekanntgegeben:

- Die Zukunft des Produktionsstandortes Wien - Entwicklung in Ballungsräumen auch an Hand internationaler Vergleiche
- Betriebliche Ausbildung im dualen System - Motive von Unternehmen für den Ausstieg bzw. (Wieder-)Einstieg
- Wirtschaftswissen von AHS - Schülern (Unter- bzw. Oberstufe) - Soll-Istanalyse (ev. im internationalen Vergleich)
- Neue Erkenntnisse und Trends im verhaltensorientierten Lernen Erwachsener, speziell im Management
- Motive für das unterschiedliche Pensionsantrittsalters zwischen Selbständigen und Unselbständigen in Österreich
- Die soziale Absicherung von Selbständigen in Österreich im Fall der Arbeitslosigkeit - Status und Verbesserungsbedarf
- Das holländische Arbeitsmarktmodell - auf Österreich anwendbar?
- Restriktive Bestimmungen für Ausländerbeschäftigung und Flucht in die Scheinselbständigkeit
- Gibt es ein signifikantes Ansteigen von Arbeitnehmerkrankenständen während der Kündigungsfristen?

Mit den Fördermitteln können Personal-, Sach- und Reisekosten, die mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abgedeckt werden. In jedem Projektförderungsantrag ist ein Wissenschaftler zu nennen, der für die Durchführung des Projektes und die Berichterstattung verantwortlich ist und nicht älter als 45 Jahre sein sollte. Die für ein Projekt beantragte Summe sollte €5.000.-- (ATS 363,36.--) nicht unterschreiten.

Über die Zuerkennung von Fördermitteln an die einzelnen Projektförderungsanträge entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Direktor und ein vom Präsidenten zu bestellendes Mitglied der Wirtschaftskammer Wien sowie aus dem Rektor der Universität Wien und ein von diesem zu nominierendes Mitglied.

Die Anträge sind mittels der entsprechenden Antragsformulare an den Rektor zu richten und bis spätestens 31. Dezember 2001 (Datum des Eingangsstempels) in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Zentralen Verwaltung (p.A. Dr. Karl Lueger-Ring 1, A - 1010 Wien) einzubringen. Eine Verständigung über die Zuteilung eines Wirtschaftskammerpreises bzw. auch im Falle einer Nichtberücksichtigung erfolgt im Frühjahr 2002.

Der Rektor:  
W i n c k l e r



**27. Jahrespreis 2002 für hervorragende Leistungen von Universitätsangehörigen an der Universität Wien**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 18.10.d.J. beschlossen, den Jahrespreis für hervorragende Leistungen von Universitätsangehörigen auf dem Gebiet der universitären Selbstverwaltung für das Studienjahr 2000/01 auszuschreiben.

Insgesamt werden bis zu drei Diplome verbunden mit einem Anerkennungspreis vergeben. Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt in feierlicher Form durch den Rektor am *dies academicus* 2002.

Die Auszeichnung kann sowohl an Einzelpersonen als auch an "Teams" vergeben werden.

Die Vorschläge können von einzelnen Universitätsangehörigen oder von Personengruppen eingebracht werden.

Neben der Nennung der Person oder der eindeutig zu bezeichnenden Personengruppe (Team-Preis), die für auszeichnungswürdig erachtet werden, ist eine Darstellung der Leistungen und eine Würdigung derselben anzuführen, aus der erkennbar ist, dass es sich um besondere Leistungen gehandelt hat, die

- zu deutlichen Kostenersparnissen während eines Kalender (bzw. Rechnungs)jahres geführt haben;
- eine erhebliche organisatorische Vereinfachung oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand hatten;
- eine erhebliche Leistungssteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zur Folge hatten,

oder

- nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Universität in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben.

Vorschläge sind bis 10. Dezember 2001 an den Senat (p. Adr. Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen, Büro für Kollegialorgane, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien) erbeten. Gegen die Entscheidung des Senates gibt es kein Rechtsmittel.

Ein neuerlicher Vorschlag derselben Person oder Personengruppe im folgenden Jahr ist nicht ausgeschlossen.

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r

**28. Kundmachung aus den Mitteln der Stiftungen und Sondervermögen an der Universität Wien**

Aus den Mitteln der Stiftungen und Sondervermögen der Universität Wien stehen für Studierende der Universität Wien mit österreichischer Staatsbürgerschaft Stipendien für das Kalenderjahr 2001 zur Verfügung.

Die in der Studien- und Prüfungsabteilung, Tür 5 bis 7, ab Mittwoch, dem 5. Dezember 2001 oder im Internet (<http://www.univie.ac.at/studienabteilung/>) erhältlichen Stipendienformulare sind ab diesem Zeitpunkt bis spätestens Dienstag, den 15. Jänner 2002 in der Studien- und Prüfungsabteilung, Tür 5 bis 7, einzureichen.

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 - 12 Uhr,  
Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Die Stipendien werden an Studierende mit besonderem Studienerfolg gewährt, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung erfolgt nach Befassung eines Stipendienbeirates durch Entscheid des Vizerektors für Lehre und Internationales.

Für die Studierenden der Rechtswissenschaften und der Medizin sind die jeweiligen fakultätsspezifischen Formulare zu verwenden.

Studierende der **Rechtswissenschaftlichen Fakultät** müssen mindestens 4 Prüfungen aus dem Kalenderjahr 2001 nachweisen, wobei die 4 besten Prüfungsergebnisse im Durchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein dürfen.

Studierende der **Medizinischen Fakultät** müssen mindestens 4 Prüfungen mit einem Durchschnitt von 1,5 nachweisen, wobei alle im Kalenderjahr 2001 abgelegten Prüfungen, auch nicht bestandene, anzugeben sind und in die Bewertung aufgenommen werden.

Für die Studierenden aller anderen Fakultäten (**Katholisch-theologische Fakultät, Evangelisch-theologische Fakultät, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät, Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik**) steht ein gemeinsames Formblatt zur Verfügung.

Als Vergabekriterium wird ein Ranking-System herangezogen, wobei nachstehende Punkteanzahl vergeben wird und nur der amtliche Studienerfolgsnachweis als Beleg anerkannt wird:

Für jede Lehrveranstaltungsstunde (Vorlesung, Übung, Proseminar, etc) werden berechnet: bei Note 1 - 2,5 Punkte, bei Note 2 - 2,0 Punkte, bei Note 3 - 1,5 Punkte, bei Note 4 - 1,0 Punkt, bei Note 5 werden je Lehrveranstaltungsstunde 2,5 Punkte in Abzug gebracht.

Kommissionelle Prüfung mit	<b>Note 1</b>	20 Punkte	<b>Note 2</b>	15 Punkte	<b>Note 3</b>	10 Punkte
Diplomarbeit	<b>Note 1</b>	30 Punkte	<b>Note 2</b>	25 Punkte	<b>Note 3</b>	20 Punkte
Dissertation	<b>Note 1</b>	50 Punkte	<b>Note 2</b>	40 Punkte	<b>Note 3</b>	30 Punkte

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 28-29

Die Erträge der Stiftungen und Sondervermögen werden an die Bestgereihten der jeweiligen Fakultät ausgeschüttet, solange für jeden der Stipendienbewerber ein Betrag von ca. 350 Euro zur Überweisung gebracht werden kann.

Die Ranking-Liste wird durch Kundmachung an der Anschlagtafel (Universitäts-Hauptgebäude, Stiege VII, Parterre) Ende Jänner mit Matrikelnummer, Ranking-Nummer, und Punkten veröffentlicht.

Der Vizerektor:  
M e t t i n g e r

**29. Stipendienausschreibung des Siegfried-Ludwig-Fonds**

Der Siegfried-Ludwig-Fonds für universitäre Einrichtungen in Niederösterreich vergibt Stipendien an niederösterreichische Landesbürger, die als ordentliche Hörer an einer Universität studieren oder ein Postgraduate-Studium absolvieren, vor allem an besonders Begabte.

Weitere Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums sind (§ 3 Abs. 4 der Satzung):

- soziale Bedürftigkeit,
- günstiger Studienerfolg

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt an folgende Adresse zu senden:

Siegfried-Ludwig-Fonds  
für universitäre Einrichtungen in Niederösterreich  
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 (Haus 3)

Über die Vergabe und die Höhe der Stipendien entscheidet das Kuratorium des Fonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Auf die Vergabe besteht kein Rechtsanspruch.

Ansuchen um Auslandsstipendien sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einzubringen.

Von den geforderten Nachweisen werden keine Originale benötigt, es genügen Kopien.

Nähere Informationen bzw. Unterlagen sind unter der Internetadresse <http://www.univie.ac.at/public> abrufbar bzw. im Büro für Forschungsförderung der Universität Wien, Mag. Brigitta Moravec, Tel. Nr.: 4277/18121, e-mail: [brigitta.moravec@univie.ac.at](mailto:brigitta.moravec@univie.ac.at) erhältlich.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

30. **Stipendienausschreibung der „Michael von Zoller-Stiftung“**

Aus der „Michael Zoller-Stiftung“ werden Stipendien für erbrachte Leistungen im vergangenen Schul- bzw. Studienjahr ausgeschrieben. Diese Stipendien sind für SchülerInnen und für StudentInnen aus Niederösterreich, Tirol und dem 7. Wiener Gemeindebezirk „Neubau“ bestimmt.

**Stipendien können vergeben werden an:**

ordentliche SchülerInnen oder ordentliche StudentInnen, die

- österreichische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete höhere Schulen mit Reifeprüfungsabschluss (ab der 6. Schulstufe) bzw. österreichische Universitäten, österreichische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pädagogische Akademien, berufspädagogische Akademien, Akademien für Sozialarbeit und Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien besuchen;
- bedürftig sind; Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ca. S 8.500,- (ca. Euro 617,72) netto nicht überschreitet und das eigene Einkommen im vergangenen Jahr die Geringfügigkeitsgrenze des ASVG nicht übersteigt.
- einen günstigen Schulerfolg (Notendurchschnitt nicht höher als 2,1 und kein „nicht genügend“) bzw. einen günstigen Studienerfolg (Notendurchschnitt nicht höher als 2,3 im Reifeprüfungszeugnis bei StudentInnen im ersten Studienjahr bzw. nicht höher als 2,5 bei StudentInnen an Akademien sowie nicht höher als 2,7 bei StudentInnen an Universitäten) nachweisen;
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

und eine der nachgenannten Eigenschaften aufweisen:

- Verwandte des Stifters;
- dessen Namensträger;
- BewerberInnen, die in Tirol geboren wurden und ab Geburt für mindestens 2 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Tirol hatten;
- BewerberInnen, die in Südtirol geboren wurden in ihren Hauptwohnsitz in Tirol bzw. in Österreich haben;
- BewerberInnen, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben;
- BewerberInnen, die ihren Hauptwohnsitz im 7. Wiener Gemeindebezirk „Neubau“ haben.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, senden Sie das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben samt allen Beilagen an folgende Adresse:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Stiftungsverwaltung  
A-1010 Wien, Landskronergasse 5/X

Einreichfrist ist der 15. Dezember des laufenden Jahres (Datum des Poststempels).

**WICHTIG:**

1. Zeugnisse von einem abgebrochenen Studium bzw. von einem Auslandsstudium werden als Leistungsnachweis nicht anerkannt!
2. Falls der vollständige Studienbeihilfenbescheid noch nicht vorliegen sollte, ist er zuverlässig nachzusenden.
3. Eine eventuelle Verwandtschaft mit dem Stifter ist nachzuweisen.

Jede Änderung der Kontonummer und der Wohnadresse (des Hauptwohnsitzes) ist im eigenen Interesse **u n v e r z ü g l i c h** der Abteilung Stiftungsverwaltung mitzuteilen.

Auf die Zuerkennung von Stipendien besteht kein Rechtsanspruch!

Nähere Informationen bzw. Unterlagen sind unter der Internetadresse <http://www.univie.ac.at/public> abrufbar bzw. im Büro für Forschungsförderung, Mag. Brigitta Moravec, Tel. Nr.: 4277/18121, e-mail: [brigitta.moravec@univie.ac.at](mailto:brigitta.moravec@univie.ac.at) erhältlich.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**31. Stipendienausschreibung der „Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich“**

Aus der „Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich“ werden Stipendien für erbrachte Leistungen im vergangenen Schul- bzw. Studienjahr ausgeschrieben. Diese Stipendien sind für SchülerInnen und für StudentInnen aus Niederösterreich bestimmt.

**Stipendien können vergeben werden an:**

ordentliche SchülerInnen oder ordentliche StudentInnen, die

- österreichische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete höhere Schulen mit Reifeprüfungsabschluss (ab der 6. Schulstufe) bzw. österreichische Universitäten, österreichische Fachhochschul-Studiengänge bzw. österreichische Fachhochschulen, österreichische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pädagogische Akademien, berufspädagogische Akademien, Akademien für Sozialarbeit und Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien, sowie österreichische medizinisch-technische Akademien und österreichische Hebammenakademien besuchen;
- bedürftig sind; Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ca. S 8.500,- (ca. Euro 617,72) netto nicht überschreitet und das eigene Einkommen im vergangenen Jahr die Geringfügigkeitsgrenze des ASVG nicht übersteigt.
- einen günstigen Schulerfolg (Notendurchschnitt nicht höher als 2,1 und kein „nicht genügend“) bzw. einen günstigen Studienerfolg (Notendurchschnitt nicht höher als 2,3 im Reifeprüfungszeugnis bei StudentInnen im ersten Studienjahr bzw. nicht höher als 2,5 bei StudentInnen von Fachhochschul-Studiengängen bzw. an Fachhochschulen und an Akademien sowie nicht höher als 2,7 bei StudentInnen an Universitäten) nachweisen;
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
- ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 31-32

Bei BewerberInnen, die mit dem Stifter verwandt oder verschwägert sind und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie bei Kindern von Niederösterreichische Landesbediensteten kann von dem Erfordernis des Hauptwohnsitzes in Niederösterreich abgesehen werden.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, senden Sie das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben samt allen Beilagen an folgende Adresse:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Stiftungsverwaltung  
A-1010 Wien, Landskronergasse 5/X

Einreichfrist ist der 15. Dezember des laufenden Jahres (Datum des Poststempels).

**W I C H T I G:**

1. Zeugnisse von einem abgebrochenen Studium bzw. von einem Auslandsstudium werden als Leistungsnachweis nicht anerkannt!
2. Falls der vollständige Studienbeihilfenbescheid noch nicht vorliegen sollte, ist dieser zuverlässig nachzusenden.
3. Eine eventuelle Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Stifter ist nachzuweisen.

Jede Änderung der Kontonummer und der Wohnadresse (des Hauptwohnsitzes) ist im eigenen Interesse **u n v e r z ü g l i c h** der Abteilung Stiftungsverwaltung mitzuteilen.

Nähere Informationen bzw. Unterlagen sind unter der Internetadresse <http://www.univie.ac.at/public> abrufbar bzw. im Büro für Forschungsförderung, Mag. Brigitta Moravec, Tel. Nr.: 4277/18121, e-mail: [brigitta.moravec@univie.ac.at](mailto:brigitta.moravec@univie.ac.at) erhältlich.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**32. Ausschreibung des Medvantis-Forschungspreises**

**Die Medvantis Medical Services GmbH will Beiträge zur zukünftigen Entwicklung des Gesundheitswesens fördern.**

Wiesbaden: Zum ersten Mal wird in diesem Jahr der insgesamt mit DM 250.000,-- dotierte Medvantis-Forschungspreis ausgeschrieben. Mit der Auszeichnung werden Wissenschaftler bzw. Forscherteams von Universitäten, Fachhochschulen und gesundheitsökonomischen Instituten sowie Praktiker aus dem deutschsprachigen Raum für richtungsweisende Arbeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von zukunftsweisenden Ansätzen im Gesundheitswesen geehrt. Zielsetzung ist dabei, die Entwicklung neuer Lösungsansätze im Gesundheitswesen zu fördern.

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 32-33

Die Preisverleihung findet im Rahmen des Hauptstadtkongresses Medizin und Gesundheit im Mai 2002 in Berlin statt. Der Medvantis-Forschungspreis wird zukünftig jährlich ausgeschrieben und soll sich als renommierter Forschungspreis im Gesundheitsbereich etablieren. Einsendeschluss ist der **31. Januar 2002**.

Die diesjährige Ausschreibung bezieht sich auf die fünf Themenbereiche:

- Reform des Gesundheitswesens und europäische Integration
- Integrierte Versorgung; Telematik und e-Health
- Disease Management
- Qualitätsmanagement und Zertifizierung
- Health Technology Assessment

Die Ausschreibungsunterlagen zum Medvantis-Forschungspreis können angefordert werden über das Medvantis-Forschungspreis-Infotelefon (Tel. Nr.: +49 611 33 59 281) sowie im Internet unter [www.medvantis.de/forschungspreis](http://www.medvantis.de/forschungspreis).

*Die Medvantis Medical Services GmbH ist ein Teil der Medvantis Holding AG. Das Unternehmen bietet medizinische Service-Dienstleistungen für private und gesetzliche Krankenversicherung an. Das Angebot umfasst unter anderem Programme zur Prävention und Patienteninformation sowie zu Disease Management. Derzeit werden medizinische Services für rund 10,2 Mio. Versicherte angeboten. Ziel ist die verbesserte Vernetzung aller Beteiligten in der medizinischen Versorgung.*

Nähere Informationen bzw. Unterlagen sind unter der Internetadresse <http://www.univie.ac.at/public> abrufbar bzw. im Büro für Forschungsförderung, Mag. Brigitta Moravec, Tel. Nr.: 4277/18121, e-mail: [brigitta.moravec@univie.ac.at](mailto:brigitta.moravec@univie.ac.at) erhältlich.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**33. Ausschreibung der Projektförderung aus dem Theodor-Körner-Fonds**

Im Rahmen der Projektförderung durch den **Theodor-Körner-Fonds** können Projekte von Forscher/inn/en (PostDocs) und Künstler/inn/en gefördert werden, die hervorragende Leistungen erbringen und von denen wichtige Beiträge für ihre jeweiligen Fachdisziplinen erwartet werden können. Die Förderungspreise sollen zur Durchführung und Fertigstellung wissenschaftlicher/künstlerischer Arbeiten ermutigen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Arbeitsvorhaben erst in dem Jahr begonnen oder beendet werden darf, das auf den Antrag folgt. Es werden Arbeiten auf den wissenschaftlichen Gebieten der Geistes-, Rechts- und Sozialwissenschaften, der Grund- und Integrativwissenschaften, der Medizin, Naturwissenschaften und Technik und der Wirtschaftswissenschaften gefördert. In der Kunst werden Arbeiten der Bildenden Kunst und Kunstfotografie, der Literatur und der Musik (Komposition) ausgezeichnet.

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 33-34

Der Förderungspreis ist projektgebunden. Die Arbeit muss innerhalb der im Antrag vorgesehenen Frist abgeschlossen werden. Der/Die Preisträger/in ist verpflichtet, die Durchführung des Projektes nachzuweisen bzw. bei Nichtdurchführung die empfangenen Mittel zurückzuzahlen. Zwei Drittel des Preisgeldes werden zum Verleihungstermin und ein Drittel bei nachgewiesener Fertigstellung des Projektes bezahlt.

Nicht gefördert werden Abschlussarbeiten, Diplomarbeiten, Forschungsaufträge, Restfinanzierung bei Zuständigkeit anderer Stellen (z. B. FWF, Universitätsinstitute), Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Gagen für Interpreten, Auslandsstipendien, Reisekosten (Fahrten, Aufenthalte), Druckkosten (z. B. Editionen, Kataloge), Aufnahmen (z. B. Videokassetten, Schallplatten, CDs).

Einreichungen werden bis **30. November 2001** (es gilt das Datum des Poststempels) in der Geschäftsstelle des Fonds, 1040 Wien, Theresianumgasse 16 – 18, Tel. 01/505 56 89 (Anrufbeantworter), entgegengenommen. Informationsblätter und Antragsformulare liegen auch im Zentrum für Forschungsförderung, Drittmittel u. Öffentlichkeitsarbeit, bei Fr. Mag. Moravec, auf. Rückfragen an: E-Mail [bernhard.horak@akwien.or.at](mailto:bernhard.horak@akwien.or.at) oder [christine.klocker@akwien.or.at](mailto:christine.klocker@akwien.or.at) und an [brigitta.moravec@univie.ac.at](mailto:brigitta.moravec@univie.ac.at).

Quelle: Ausschreibungsunterlagen

Der Rektor:  
W i n c k l e r

34. **Ausschreibung des Hertha-Firnberg-Programms**

Hochqualifizierte Universitätsabsolventinnen aller Fachdisziplinen sollen gefördert werden, um die wissenschaftlichen Karrierechancen von Frauen an den Universitäten zu erhöhen. Die Geförderten sollen größtmögliche Unterstützung am Beginn der wissenschaftlichen Laufbahn bzw. beim Wiedereinstieg nach einer Karenzzeit erfahren.

Als Anforderungen gelten ein abgeschlossenes Doktorat, internationale wissenschaftliche Publikationen und das noch nicht vollendete 41. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung. Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt.

Die Förderung wird für 36 Monate Gesamtlaufzeit gewährt, die jährliche Förderhöhe beträgt Euro 52.270,- (ATS 719.250,88).

Einreichfrist für die Anträge ist der **10. Dezember 2001**. Die Antragstellung erfolgt in englischer Sprache. Die Formulare sind abrufbar unter: <http://www.fwf.ac.at>. Ansprechpartner sind: (E-Mail) [menschik@fwf.ac.at](mailto:menschik@fwf.ac.at) und [unfried@fwf.ac.at](mailto:unfried@fwf.ac.at). Für weitere Information steht Ihnen auch das Zentrum für Forschungsförderung, Drittmittel und Öffentlichkeitsarbeit, Fr. Mag. Moravec, zur Verfügung (E-Mail: [brigitta.moravec@univie.ac.at](mailto:brigitta.moravec@univie.ac.at)).



III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 34-36

Die Vergabe wird durch das Kuratorium des FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grundlage einer internationalen Begutachtung durchgeführt. Die Entscheidung wird am 25. Juni 2002 in einer Kuratoriumssitzung getroffen.

Quelle: Programmfolder

Der Rektor:  
W i n c k l e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

**35. Änderungen von Studienplänen – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG**

Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Mediengestaltung an der Kunstuniversität Linz

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 2 UniStG die Einleitung des öffentlichen Anhörungsverfahrens zum Studienplan Mediengestaltung bekanntgemacht.

Alle Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 UniStG werden zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Studienplan eingeladen.

Bei Interesse kann der derzeitige Studienplan Visuelle Mediengestaltung von der Abteilung für Studiendekane und Studienkommissionen angefordert werden.

Als Vorsitzender der Studienkommission für die Studienrichtung Mediengestaltung an der Kunstuniversität Linz sehe ich Ihrer Stellungnahme bis 9. November 2001 mit Interesse entgegen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**36. Änderungen von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG**

Studienplan für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz teilt mit, dass der neue gestaltete Studienplan für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften gemäß § 20 UniStG zur Begutachtung vorliegt.

**Die Begutachtungsfrist endet am 30. November 2001.**

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 36-38

Allfällige Stellungnahmen sind

an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsstraße 15, A-8010 Graz

zu richten.

Der Studienplan kann direkt in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien sowie an der Karl-Franzens-Universität Graz eingesehen bzw. angefordert werden.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**37. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil II:

Nr. 370/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Application Service Providing)“, Universitätslehrgang „Application Service Providing“ der Donau-Universität Krems

Nr. 377/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Amtszulagen der akademischen Funktionäre gemäß UOG 1993 und KUOG

Die Universitätsdirektorin:  
T r ö s t l

**38. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:**

Nr. 110/2001: Bundesgesetz vom 10. August 2001, BGBl. I Nr.: 105/2001, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Nr. 111/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. August 2001, BGBl. II Nr.: 267/2001, mit der die Akademien-Studienordnung geändert wird

Nr. 112/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. August 2001, BGBl. II Nr.: 268/2001, über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Technischen Universität Wien (Studienstandortverordnung Technische Universität Wien)

Nr. 113/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. August 2001, BGBl. II Nr.: 269/2001, über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Wien

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 38

Nr. 114/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. August 2001, BGBl. II Nr.: 274/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Supervision im Gesundheitswesen)“, Universitätslehrgang „Supervision im Gesundheitswesen“ der Donau-Universität Krems

Nr. 115/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. August 2001, BGBl. II Nr.: 275/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Communication and Management Development)“, Universitätslehrgang „Kommunikation und Management Development“ der Donau-Universität Krems

Nr. 116/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. August 2001, BGBl. II Nr. 276/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Health Promotion)“, Universitätslehrgang „Health Promotion“ der Donau-Universität Krems

Nr. 117/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. August 2001, BGBl. II Nr.: 277/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Community Health developing country)“, Universitätslehrgang „Community Health (MAS)“ der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck

Nr. 119/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 10. August 2001, BGBl. II Nr. 281/2001, über die Festlegung von Staaten und Gebieten, deren Angehörigen der an Universitäten entrichtete Studienbeitrag rückerstattet werden kann

Nr. 120/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 10. August 2001, BGBl. II Nr.: 282/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Environmental Engineering and Management)“, Universitätslehrgang „Environmental Engineering and Management“ der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Graz

Nr. 124/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. August 2001, BGBl. II Nr.: 295/2001, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Nr. 125/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. August 2001, BGBl. II Nr.: 296/2001, mit der die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Nr. 127/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. August 2001, BGBl. II Nr. 302/2001, über Leistungsstipendien für das Studienjahr 2000/2001

III. Stück – Ausgegeben am 05.11.2001 – Nr. 38

Nr. 129/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. August 2001, BGBl. II Nr.: 323/2001, über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Graz (Studienstandortverordnung Universität Graz)

Nr. 131/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. August 2001, BGBl. II Nr.: 325/2001, über die Einstufung der Studienfachbereiche und Lehrveranstaltungen an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Nr. 133/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. August 2001, BGBl. II Nr.: 332/2001, über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Wien

Die Universitätsdirektorin:  
T r ö s t l

---

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.